

Die 44. BImSchV



Was Sie als Betreiber von Netzersatzanlagen wissen und beachten müssen

Durch die Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gas-turbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV), kommen auf Betreiber von Netzersatzanlagen („Notstrom-aggregate“) neue Anforderungen zu.

Es gilt § 24 der 44. BImSchV für Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW oder mehr, die:

- zur Abdeckung der Spitzenlast bei der Energieversorgung bis zu 300 Stunden jährlich in Betrieb sind
- oder ausschließlich dem Notbetrieb dienen

Die Vorgaben aus der 44. BImSchV sind sehr detailliert und umfangreich. Darüber hinaus sind noch eine Reihe von Aus-legungsfragen zu berücksichtigen.

Grenzwerte und Messintervalle sind abhängig von der Ge-nehmigungsbedürftigkeit, der Betriebsweise und der Größe der Anlage (ggf. länderspezifische Unterschiede).

Wir beantworten Ihnen die wichtigsten Fragen.

Welche weiteren Änderungen können sich für mich ergeben?

Zu den wichtigsten Änderungen zählen:

- neue Auflagen zur Emissionsüberwachung
- festgelegte Messintervalle
- Nachweise, Dokumentation und Meldungen
- Registrierung der Anlagen im Register der zuständigen Überwachungsbehörde

Was muss ich besonders beachten?

Netzersatzanlagen müssen seit dem 01.12.2023 im Register der zuständigen Überwachungsbehörde registriert werden.

Für folgende Schadstoffkomponenten müssen die Emissionen ermittelt werden:

Schadstoffkomponente	Turnus
Gesamtstaub (§ 24 Abs. 1 und 3)	jährlich bei Anlagen ohne Rußfilter
CO-Emissionen (§ 24 Abs. 4)	jährlich oder alle 3 Jahre* je nach Anlagentyp
NO _x -Emissionen (§ 24 Abs. 9)	alle 3 Jahre*
Formaldehyd (§ 24 Abs. 12)	einmalig binnen 3 Monaten nach der Inbe-triebnahme bzw. der Registrierung als bestehende Anlage

Wichtig, für eine genaue und sichere Messung, sind geeig-nete Messöffnungen und ein gefahrloser Zugang. Wir unter-stützen Sie gern bei der Planung und Festlegung der Mess-öffnungen.

Wen kann ich ansprechen?

Umwelttechnik

+49 (0)89 5190-4001 | umwelt.service@tuvsud.com

Wie kann mich TÜV SÜD unterstützen?

TÜV SÜD ist eine nach § 29b BImSchG bundesweit zuge-lassene Messstelle. Als solche führen wir für Sie die gefor-derten Emissionsmessungen durch. Außerdem unterstützen wir Sie gern dabei, Ihre individuellen Betreiberpflichten zu identifizieren und zu erfüllen. [Sprechen Sie uns an.](#)

* Die turnusmäßige Überwachung der CO- und NO_x-Emissionen sowie die Emissionswerte durch Ausschöpfen der motorischen Maßnahmen, werden in den Auslegungsfragen der LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) zu § 16 behandelt.